

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Oktober 2010  
in der Rechtssache C-97/09, Schmelz; Gültigkeit des Ausschlusses  
nicht im Inland ansässiger Steuerpflichtiger von der Umsatzsteuerbefreiung für  
Kleinunternehmen;  
Rundschreiben

### **1. Urteilstenor:**

Mit Urteil vom 26. Oktober 2010 in der Rechtssache C-97/09, Schmelz<sup>1</sup>, hat der EuGH (Große Kammer) auf Vorlage des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) sinngemäß für Recht erkannt, dass die Mehrwertsteuerrichtlinien nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen, wenn nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige von der Steuerbefreiung für Kleinunternehmen ausgeschlossen werden.

Weiters hat der EuGH für Recht erkannt, dass für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung der Jahresumsatz entscheidend ist, den ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat erzielt, in dem es ansässig ist.

### **2. Ausgangsverfahren:**

Im Ausgangsverfahren vermietete eine in Deutschland wohnhafte deutsche Staatsangehörige eine in Österreich gelegene Wohnung. Das Finanzamt setzte für diese Umsätze Umsatzsteuer fest, da die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen mangels eines Wohnsitzes oder Sitzes der Vermieterin in Österreich (§ 6 Abs. 1 Z 27

---

<sup>1</sup> Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden.

UStG 1994) nicht angewendet werden könne. Im Berufungsverfahren hatte der UFS Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelungen der Mehrwertsteuerrichtlinien,<sup>2</sup> die mit der zitierten Bestimmung des UStG 1994 umgesetzt worden sind, mit den Diskriminierungsverboten der Grundfreiheiten und dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Der UFS legte daher die Frage nach der Gültigkeit dieser Richtlinienbestimmungen dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

### **3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:**

Zunächst begründet der EuGH, dass in einem Fall einer bloßen Vermietung wie im Ausgangsverfahren die Vereinbarkeit mit dem Primärrecht anhand der Dienstleistungsfreiheit (nunmehr Art. 56 AEUV), nicht jedoch der Niederlassungsfreiheit oder der Kapitalverkehrsfreiheit zu prüfen ist. Ist ein besonderes Diskriminierungsverbot der Grundfreiheiten einschlägig, entfällt auch die Anwendung des allgemeinen Diskriminierungsverbots aus Gründen der Staatsangehörigkeit (nunmehr Art. 18 AEUV) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (insb. Randnr. 35 ff, 45, 75).

Auf Grund der Steuerbefreiung könnten in Österreich ansässige Kleinunternehmen ihre Dienstleistungen gegebenenfalls günstiger anbieten als nicht in Österreich ansässige Kleinunternehmen (Randnr. 52). Der Ausschluss außerhalb Österreichs ansässiger Kleinunternehmen von der Steuerbefreiung mache es für diese Unternehmen weniger attraktiv, in Österreich Dienstleistungen zu erbringen (Randnr. 53). Diese Beschränkung ist auch Unionsorganen und nicht den Mitgliedstaaten zuzurechnen, weil diese nach den Richtlinien die Steuerbefreiung nur für in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Kleinunternehmen gewähren dürfen (Randnr. 54).

Der EuGH hält diese Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit „beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Mehrwertsteuerregelung“ durch

- das Ziel, die Wirksamkeit der Steueraufsicht im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen zu gewährleisten, und
- das Ziel der Kleinunternehmerregelung, mit der die Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen gestärkt werden soll,

---

<sup>2</sup> Art. 24 Abs. 3 und Art. 28i Abs. 2 Buchst. j der RL 77/388/EWG idF RL 2006/18/EG bzw. ab 2007 Art. 283 Abs. 1 Buchst. c) der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. In der zuletzt genannten Bestimmung heißt es: „[Der Abschnitt über die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen] gilt nicht für folgende Umsätze: [...]

c) die Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird.“

für gerechtfertigt und auch für verhältnismäßig (Randnr. 71 f).

Das Ziel der Wirksamkeit der Steueraufsicht könne ohne relevante Daten nicht erreicht werden. Die Vorschriften über die Amtshilfe<sup>3</sup> könnten dafür keinen zweckdienlichen Datenaustausch gewährleisten, da die Kleinunternehmen von den in Artikel 213 bis 271 der Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>4</sup> vorgesehenen Formalitäten befreit sind, die dazu dienen, die Finanzbehörden über die mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten in ihrem Gebiet zu informieren (Randnr. 63 ff). Der Mangel an Informationen könnte nur durch Einführung von derartigen Formalitäten behoben werden. Diese Formalitäten sollten jedoch gerade den Kleinunternehmungen und den Steuerverwaltungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erspart werden (insb. Randnr. 68). Weiters könne mit der Beschränkung verhindert werden, dass Unternehmen, deren Gesamttätigkeit den Umfang der Geschäftstätigkeit eines Kleinunternehmens objektiv überschreitet, der Besteuerung ihrer Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten ganz oder zum großen Teil entgehen können (Randnr. 70).

Der EuGH gelangt daher zum Ergebnis, dass die Prüfung nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der betroffenen Richtlinienbestimmungen über die Kleinunternehmerregelung berühren könnte.

12. Jänner 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>3</sup> Insbesondere die Verordnung (EG) 1798/2003. Die RL 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern betreffe keine Angaben über den mehrwertsteuerpflichtige Umsatz (Randnr. 66).

<sup>4</sup> Diese Vorschriften betreffen die Identifikation der Steuerpflichtigen, Rechnungen, Aufzeichnungen, Erklärungspflichten, zusammenfassende Meldungen etc.